

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

für den Friedhof der  
Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck für den Friedhof in Knesebeck am 18.08.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

Soweit im Rahmen dieser Friedhofsgebührenordnung erhobene Gebühren umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Wahlgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahre:
  - a) Für 15 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr  
– je Grabstelle: 930,00 €
    - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 59,00 €
  
2. Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre:
  - a) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr  
– Eine Stelle: 1.645,00 €
    - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 61,00 €
  - b) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr  
– Zwei Stellen: 3.290,00 €
    - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 122,00 €
  - c) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr  
– Drei Stellen: 4.935,00 €
    - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 183,00 €
  - d) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr  
– Vier Stellen: 6.580,00 €
    - i) Für jedes Jahr der Verlängerung: 244,00 €

- |  |            |
|--|------------|
| 3. Urnenwahlgrabstätte:  |            |
| a) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr<br>- Eine Stelle:   | 1.520,00 € |
| i) Für jedes Jahr der Verlängerung:  | 59,00 €    |
| b) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungs- und Abräumungsgebühr<br>- Zwei Stellen:  | 3.040,00 € |
| i) Für jedes Jahr der Verlängerung:  | 118,00 €   |
| 4. Rasenreihengrabstätte:  |            |
| Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und<br>Abräumungsgebühr – je Grabstelle:   | 2.185,00 € |
| 5. Rasenurnenreihengrabstätte:   |            |
| Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungs- und<br>Abräumungsgebühr je Grabstelle:   | 1.810,00 € |
| 6. Naturnahe Urnengrabstätte:  |            |
| Für 25 Jahre inkl. Beetpflege, Friedhofsunterhaltungs- und<br>Abräumungsgebühr je Grabstelle:  | 2.595,00 € |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl-<br>grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:   |            |
| a) eine Gebühr gem. Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  |            |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.   |            |
| 8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten<br>(gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert<br>wird, eine Verlängerungsgebühr nach Nummer 1 bzw. nach Nummern 2 oder<br>Nummer 3 zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:                             |          |
| a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 285,00 € |
| b) Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:              | 345,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:                           | 105,00 € |

### **III. Verwaltungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals           | 28,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften | 28,00 € |

### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr für vor dem 01.01.2002 verliehenen Nutzungsrechte an Grabstellen sowie für Grabstellen mit Pflegeverträgen zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage (z.B. Rasen- und Heckenpflege, Wegereinigung):**

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| - Für ein Jahr je Grabstelle: | 47,00 € |
|-------------------------------|---------|

### **V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer    |          |
| für den ersten Tag je Sarg:                      | 45,00 €  |
| für jeden weiteren Tag:                          | 31,00 €  |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle |          |
| je Trauerfeier inkl. Reinigung:                  | 180,00 € |

### **VI. Sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal |         |
| a) Für 25 Jahre  | 25,00 € |
| i) Für jedes Jahr der Verlängerung                     | 1,00 €  |

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

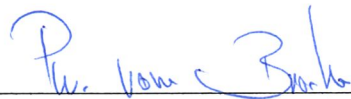
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 04.12.2012 außer Kraft.

Knesebeck, den 18.08.2020

Der Kirchenvorstand:



(L.S.)

  
\_\_\_\_\_  
Vors. Kirchenvorstand

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied Kirchenvorstand

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 07 OKT. 2020

Der Kirchenkreisvorstand:



(L.S.)

  
\_\_\_\_\_  
Vors. Kirchenkreisvorstand

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied Kirchenkreisvorstand